

Vertrag

zwischen

[Name/Firma des Vertragspartners],

[Anschrift des Vertragspartners],

[vertreten durch (Person/Organ, durch die der Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages rechtlich wirksam vertreten wird)]

- nachfolgend "**Verkäufer**"¹ genannt –

und

dem **Deutsches Rotes Kreuz e.V.**,

Carstennstraße 58, 12205 Berlin,

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten d.d. Vorsitzenden (Generalsekretär) Christian Reuter,

- nachfolgend "**Käufer**" genannt -

- Verkäufer und Käufer nachfolgend
auch die "**Vertragsparteien**" genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel:

Das Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK e.V.) ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Als solche ist es Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die Opfern von Konflikten und Katastrophen sowie anderen hilfsbedürftigen Menschen in gesundheitlichen oder sozialen Notlagen umfassend Hilfe leistet, allein nach dem Maß der Not. Das DRK bekennt sich als nationale Rotkreuzgesellschaft zu den sieben Rotkreuzgrundsätzen: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Es gehört als gemeinnützige humanitäre Organisation zu den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland.

Die derzeit entstehende Betreuungsreserve des Bundes für den Zivilschutz soll im Spannungs- und Verteidigungsfall lebenswichtige Grundbedürfnisse sicherstellen. Die Betreuungsreserve des Bundes besteht aus mehreren Mobilien Betreuungsmodulen (MBM 5.000). Im Rahmen des Pilotprojekts „Labor Betreuung 5.000“ wird unter

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei allen Personenbezeichnungen und Pronomen das generische Maskulinum verwendet. Dies soll ausdrücklich im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter umfassen und beinhaltet selbstredend keinerlei Wertungen.

Federführung des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) gemeinsam mit den anerkannten deutschen Hilfsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft (DLRG), Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) und Malteser Hilfsdienst (MHD) das erste dieser Betreuungsmodulare aufgebaut. Das dafür beschaffte Material wird erprobt und die Einsatztauglichkeit überprüft. Es werden Ausbildungs-, Einsatz- und Personalkonzepte erarbeitet. Die Ergebnisse des Pilotprojekts dienen als Blaupause für die Beschaffung weiterer Betreuungsmodulare.

Das MBM 5.000 ist eine modular aufgebaute, weitgehend autark funktionierende mobile Unterkunfts- und Betreuungseinrichtung für bis zu 5.000 betroffene Menschen. Diese kann in Notlagen kurzfristig aufgebaut werden. Man kann sich ein einzelnes Mobiles Betreuungsmodul als eine Art mobile Kleinstadt vorstellen. Alle für ein MBM 5.000 benötigten Engpassressourcen – also im Krisenfall nicht schnell genug verfügbare Materialien – werden vorab beschafft und fachgerecht eingelagert. Dazu zählen beispielsweise Zelte, Feldbetten, Küchen, Stromgeneratoren, Heizgeräte, Tische, Bänke, Kühlcontainer, Fahrzeuge, Toiletten, Hygieneprodukte und vieles mehr.

Der Fachbereich WASH (Water, Sanitation, Hygiene) ist zuständig für die Planung, Überwachung und Umsetzung der Maßnahmen im Bereich Hygiene und Desinfektion im Camp. In enger Abstimmung mit dem Fachbereich Medizin und Pflege, wurde ein Gesamtbedarf für möglichst viele fachbereichsübergreifende Verbrauchsmaterialien zusammengestellt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Lieferung von Verbrauchsmaterialien WASH im Bereich Hygiene, Reinigung und Desinfektion. Maßgebend für die Auswahl der Verbrauchsmaterialien sind die gängigen Normen und Vorschriften im Bereich der Lebensmittelhygiene (HACCP), Sanitärbereiche und Krankenhaushygiene. Zur Umsetzung der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention werden im Pflegebereich ISO Norm 20" Container eingesetzt, die über einen speziellen Ausbau im Hygienebereich verfügen. Neben der fest installierten Infrastruktur benötigt der Container diverses Equipment. Die Ausstattung wird sich aus Mehrweg- und Einwegmaterial zusammensetzen, welches sowohl dauerhaft als Equipment im Container verbleibt, als auch Material, welches bis zum Einsatz als Vorrat gelagert wird. Alle technischen Details, Mindestanforderungen, Ausführungsmerkmale, Farben, Größen, Mengen sowie weitergehende Anforderungen ergeben sich aus der zugehörigen Leistungsbeschreibung, vgl. Anlage 1, die Vertragsbestandteil ist.
- (2) Die Leistung ist losweise vergeben und umfasst:

Los 3 - Infektionsschutz

- (3) Die beschriebenen Anforderungen stellen Mindestanforderungen dar.
- (4) Neben diesem Vertrag gelten als Vertragsbestandteile:
 - (a) Die Ausschreibung des Käufers vom , bestehend aus
 - der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes national,
 - der Leistungsbeschreibung,
 - den Instruction for Submission of Quote,
 - der Konformitätserklärung,

- der Angebotsbewertungsmethoden und -kriterien,
 - Beantwortete Bieterfragen sowie auftraggeberseitige Korrekturen an den Vergabeunterlagen.
- (b) Das Angebot des Verkäufers vom [] nebst Anlagen.
 - (c) Die Bieterauskünfte.
 - (d) DRK "Rules of Conduct for staff and volunteers of the GRC on mission".
 - (e) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
- (5) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil.
 - (6) Ansprechpartner bei dem Käufer für den Verkäufer ist das Team 24 Einsatzunterstützung Inland/ Ausland des DRK Generalsekretariats.

§ 2 Kaufpreis / Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung versteht sich als Festpreis gemäß dem Zuschlagsangebot, ggf. zuzüglich anfallender Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- (2) Der vereinbarte Preis umfasst sämtliche Liefer-, Montage- und Nebenleistungen, auch soweit diese in Leistungsbeschreibung und geltendem Recht verlangt werden (z.B. Prüfbuch, Abnahmeprotokolle, digitale und gedruckte Unterlagen, Transport- und Verpackungskosten, sämtliche Ausfuhr- und Einfuhrzollformalitäten, Zahlung aller anfallenden Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland).
- (3) Die Zahlung erfolgt nach Abnahme der vollständigen und mangelfreien Lieferung und Rechnungstellung je Los, spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähiger Rechnung. Der Verkäufer hat die Rechnung bis spätestens 14.12.2026 per E-Mail an rechnungsstelle@drk.de an den Käufer zu übermitteln. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf folgendes Konto des Verkäufers:

Bank:	[Name der Bank]
IBAN	[IBAN]
BIC	[BIC].

- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Käufers bleiben nach Maßgabe der §§ 320, 387 ff. BGB ausdrücklich bestehen. Insbesondere ist der Käufer berechtigt, Zahlungen bis zur vollständigen und mangelfreien Lieferung zurückzuhalten.

§ 3 Lieferung, Gefahrübergang, Versand

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich, die Ware spätestens bis zum 07.12.2026 zu liefern. Die Einhaltung dieses Liefertermins ist für den Käufer von wesentlicher Bedeutung, sodass das Geschäft mit der Einhaltung der Lieferfrist steht und fällt. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins entfallen die gegenseitigen Pflichten der Vertragspartner; eine verspätete Lieferung stellt keine Erfüllung des Vertrags durch den Verkäufer dar (absolutes Fixgeschäft). Unbeschadet dessen verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer alle Schäden zu ersetzen, die diesem durch die verspätete

Lieferung entstehen, es sei denn, der Verkäufer weist nach, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

- (2) Der Käufer verpflichtet sich, die mangelfreien Lieferungen bis zum Vertragsende zu den jeweils vereinbarten Terminen anzunehmen.
- (3) Sofern Abholung durch den Käufer vereinbart wurde, erfolgt der Gefahrübergang mit tatsächlicher Übergabe an den Käufer.
- (4) Teillieferungen sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.

§ 4 Lieferbedingungen / Erfüllungsort

- (1) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „DDP“ an einen der folgenden noch zu benennenden Lieferorte.

1. Lieferort: DRK Bevölkerungsschutz Hub
Carl-Dietrich-Harries-Straße 8
14943 Luckenwalde

2. Lieferort: DRK-Logistikzentrum
Flughafen BER-Nord – Terminal 5
EXPRESS-Center, Gebäude 57 Eingang A
Willy-Brandt-Straße 6
12529 Schönefeld

3. Lieferort: Deutsches Rotes Kreuz Logistik Hub Sachsen GmbH
Bremer Straße 10d
01067 Dresden

- (2) Das Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes trägt bis zur Übergabe an den Käufer oder eine von diesem benannte Person der Verkäufer.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich in Textform darüber zu informieren, sobald die Sendung vollständig kommissioniert und versandbereit ist. Nach Zugang dieser Mitteilung benennt der Käufer einen der drei unter Absatz 1 genannten Erfüllungsort binnen 48 h. Die Mitteilung des Lieferortes durch den Käufer an den Verkäufer erfolgt in Textform und gilt als verbindliche Festlegung des Erfüllungsortes. Im Fehlen der Mitteilung bzw. bei verspäteter Mitteilung seitens des Käufers gilt der folgende Erfüllungsort als vereinbart:

DRK Bevölkerungsschutz Hub
Carl-Dietrich-Harries-Straße 8
14943 Luckenwalde

- (4) Lieferungen dürfen ausschließlich nach vorheriger Avisierung durch den Lieferanten oder die von ihm beauftragte Spedition erfolgen. Die Avisierung hat mehr als 48 h vor der geplanten Anlieferung unter Angabe von Liefertag, Uhrzeit, Lieferschein-Nummer, Lieferumfang und Kennzeichen des Lieferfahrzeugs zu erfolgen. Die Anlieferung darf nur nach ausdrücklicher Terminbestätigung durch den Käufer erfolgen.
- (5) Rechtlicher Erfüllungsort (Leistungsort) für beide Vertragsparteien ist (ggf. abweichend vom vereinbarten Lieferort nach § 4 Abs. 1) der Sitz des Käufers. Der hier

genannte rechtliche Erfüllungsort ersetzt nach dem Willen beider Vertragsparteien die Regelung des § 269 BGB.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Das Eigentum an dem Kaufgegenstand geht mit vollständiger Bezahlung und tatsächlicher Übergabe auf den Käufer über.
- (2) Forderungen aus Eigentumsvorbehalt dürfen gegen den Käufer nicht geltend gemacht werden, sofern die Kaufsache vollständig bezahlt und geliefert ist.

§ 6 Sachmängel, Gewährleistung, Mängelrügen

- (1) Der Verkäufer steht für die Betriebsbereitschaft der vertragsgegenständlichen Ware ein und garantiert die Funktionsfähigkeit nach den vereinbarten technischen Daten und sonstigen Spezifikationen.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Ware und endet nach Ablauf von zwei Jahren. Für offene und versteckte Mängel gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung binnen 14 Arbeitstagen nach Lieferung durch den Verkäufer zu prüfen. Zwischenabnahmen können die Parteien abstimmen und halten Inhalt und Ergebnis schriftlich fest.
- (4) Es gilt die gesetzliche Mängelhaftung nach den §§ 434 ff. BGB.
- (5) Bei Mängeln hat der Verkäufer innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist nach Wahl des Käufers nachzubessern oder Ersatz zu liefern.
- (6) Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Käufer berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verkäufers zu beseitigen.
- (7) Der Verkäufer garantiert, dass die Kaufsache frei von Rechten Dritter ist.

§ 7 Vertragsstrafen

Liefert der Verkäufer die jeweilige Menge/den Kaufgegenstand nicht innerhalb der in § 3 Abs. 1 bestimmten Frist oder führt er die Teillieferungen nicht termingerecht aus, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den Käufer verpflichtet. Die Vertragsstrafe beträgt pro verspäteten Werktag 0,3 Prozent des Auftragswerts, wird aber insgesamt auf maximal 10% des Netto Auftragswerts begrenzt.

§ 8 Höhere Gewalt und Pandemieklausel

- (1) Wird die Lieferung des Kaufgegenstandes nach § 1 durch den Eintritt höherer Gewalt unterbrochen, so werden die Parteien von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag für diese Zeit befreit. Umfasst sind insbesondere bewaffnete Konflikte, Naturkatastrophen, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, geologische Veränderungen und Einwirkungen und sonstige unvorhersehbare unabwendbare Ereignisse. In diesem Fall bestehen keine Ansprüche auf die Zahlung der Vergütung, auf den Ersatz von Auslagen oder Schadensersatz.
- (2) Bei einem Eintritt von höherer Gewalt verpflichtet sich jede Vertragspartei die andere unverzüglich zu unterrichten und alle notwendigen Informationen, die der

Schadensminderung dienen, zur Verfügung zu stellen. Die Parteien verpflichten sich, über die möglichen und notwendigen Maßnahmen in einem solchen Fall zu beraten.

- (3) Werden die Parteien bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen durch Auswirkungen, die direkt oder indirekt im konkreten Zusammenhang mit einer Schutzmaßnahme zur Verhinderung der (weiteren) Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes einer staatlichen Behörde oder anderen Epidemien oder Pandemien stehen beeinträchtigt, verpflichten sie sich hierüber die andere Vertragspartei unverzüglich in Textform zu informieren. Eine Verlängerung von Fristen ist in einem solchen Fall möglich, jedoch erst nach Rücksprache. Sie kann aber zu keinem Rücktrittsrecht oder Schadensersatzanspruch der anderen Vertragspartei führen. Beide Parteien verpflichten sich, ihr Möglichstes zur Schadensminderung zu unternehmen.
- (4) Eine Beeinträchtigung nach Absatz 3 liegt insbesondere vor, wenn
- der Betrieb oder ein Teil des Betriebs einer Vertragspartei von Quarantänemaßnahmen betroffen ist,
 - behördlich angeordnete Betriebsschließungen, Ausgangssperren, Reiseverbote oder Auslands-Rückkehr-Gebote ausgesprochen werden,
 - aufgrund von Einreisesperren oder anderweitiger behördlicher Maßnahmen Lieferketten unterbrochen werden und daher Material oder Dienstleistungen nicht zur Verfügung stehen,
 - der Betrieb oder ein Teil des Betriebs einer Vertragspartei aufgrund des Infektionsgeschehens nicht arbeitsfähig ist oder sich in Quarantäne befindet.
- (5) Beide Vertragsparteien sind bei einer andauernden Unterbrechung oder Beeinträchtigung von über 12 Monaten berechtigt gänzlich oder teilweise den Vertrag zu kündigen, ohne dass von der anderen Vertragspartei hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten unwirksamen Bestimmungen, sind durch neue, dem geltenden Recht entsprechende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Abreden bzw. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

- (2) Sämtliche Änderungen des Zeitplanes der Lieferung, des Umfanges der Leistung gemäß § 1 dieser Vereinbarung des Verkäufers, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vereinbarung. Dies gilt, soweit nicht die Einhaltung weitergehender Formvorschriften erforderlich ist. Als Textform reicht eine elektronische Übermittlung mit erkennbarer Signatur eines Vertretungsberechtigten aus. Für solche Änderungen ist auf Seiten des Käufers die Teamleitung des Teams 24 zur Unterzeichnung bevollmächtigt.
- Weitere, als die vorab genannten beidseitigen Änderungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unter Schriftform verstehen die Vertragsparteien ein Dokument mit eigenhändigen Unterschriften der jeweiligen Vertretungsberechtigten der Parteien. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Bestimmung selbst.
- (3) Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sind verpflichtender Vertragsbestandteil.
- (4) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (5) Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Berlin vereinbart.

[Ort, Datum]

[Ort, Datum]

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

[Name/Firma des Verkäufers]

[ggf. (i.V.) zust. Vertreter nach Dienstanweisung]

[Vertreter]

[Funktionsbeschreibung]

[Funktionsbeschreibung z.B. Vorstand,

z.B.

Geschäftsführer, Vorstand